

Allgemeine Richtlinien

für die Förderung von Musikvereinigungen - Förderung der Musikpflege -

Die im jeweiligen Haushaltsjahr bereitstehenden Mittel zur Förderung der Musikpflege werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- (1) Entsprechend den im vorausgegangenen Haushaltsjahr durchgeführten öffentlichen musikalischen Veranstaltungen kann Musikvereinigungen und Chören unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Hagener Musikleben ein Förderbeitrag gewährt werden.
- (2) Eine Bezuschussung ist nur nach schriftlicher Antragstellung möglich.

Die vom Kulturamt übersandten Antragsformulare müssen ausgefüllt bis zum 01.03. des entsprechenden Jahres dort eingehen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage der Bezuschussung sind die durch Belege nachgewiesenen Aktivitäten des jeweils vorangegangenen Jahres.

- (3) Die Gesamtmittel werden anteilig nach der Anzahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf die Bezirksvertretungen verteilt.

Die jeweilige Bezirksvertretung vergibt 50 % der Mittel gleichmäßig an die ihr zugehörigen Musikvereinigungen.

Die verbleibenden 50 % der Mittel werden von den Bezirksvertretungen nach deren jeweiligen Punktesystemen vergeben.

- (4) Betriebschöre und -orchester sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (5) Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt nach Beschlussfassung der Bezirksvertretungen durch das Kulturamt.

Die Neufassung der Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Musikvereinigungen tritt rückwirkend mit dem 01.01.1999 in Kraft.